

### IM FOKUS: BARBEWEGUNGSVERORDNUNG

# Kassensturz schon bald passé?

In der Winterausgabe unserer Kanzleizeitung haben wir bereits auf die Veränderung bezüglich der Tageslosungsermittlung hingewiesen. Aufgrund zahlreicher Proteste der Kammern und Wirtschaftstreibenden wurden nunmehr einige Beispiele für die Losungsermittlung vom Finanzministerium herausgegeben, diverse Erleichterungen zugestanden und per Verordnung etliche Klarstellungen erlassen.

Grundsätzlich normiert das Gesetz ab 1. Januar 2007 eine Einzelaufzeichnungsverpflichtung der Barbewegungen für Buchführungspflichtige, freiwillig Buchführungspflichtige und für Einnahmen/Ausgaben-Rechner. Somit sind auch solche Unternehmer betroffen, die Ihren Gewinn pauschaliert ermitteln. Das Festhalten kann im Wege der Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen oder auch außerhalb auf anderen Unterlagen (so genannte „Grundaufzeichnungen“) erfolgen. Erfolgt das

Festhalten und Aufzeichnungen der Barbewegungen auf anderen Unterlagen unterliegen auch diese der Aufbewahrungspflicht gem. BAO (das bedeutet einen Zeitraum von 7 (sieben) Jahren!).

**Achtung!** Sollten diese Unterlagen nicht vorhanden sein, bzw. nicht aufgehoben werden, kommt es übrigens zu einer Schätzungsbefugnis durch das Finanzamt!

Die Form der Einzelaufzeichnungen bleibt jedoch dem Unternehmer überlassen, wobei unter Einzelaufzeichnungen Begriffe wie chronologische händische Aufzeichnungen von Einzellosungen, Paragon-Durchschriften, Rechenstreifen, Losungsblätter, Kassabucheinzelaufzeichnungen, Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen oder elektronische Registrierkassensysteme und andere Aufzeichnungen (die aufgrund Summenbildung der einzelnen Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen) zu verstehen sind.

#### 1) Strichlisten – neu:

Hier gibt es zwei Möglichkeiten wobei allerdings die zweite aufgrund Ihrer Aufwändigkeit absolut unpraktikabel erscheint:

a) Es genügen grundsätzlich händische Aufzeichnungen (oder etwa mittels Registrierkassa Erfassung und Aufzeichnung = Tippstreifen) der einzelnen vereinnahmten Beträge in chronologischer Reihenfolge. Diese Methode bedeutet, dass pro Tag eine solche Liste geführt werden muss.

b) Es muss eine Tabelle für jeden Tag erstellt werden, bei der in der senkrechten Spalte jeder Geschäftsfall (d.h. jeder Kunde oder Kunde 1, Kunde 2 etc.) angeführt und der waagrechten Spalte jedes Produkt mit

(Fortsetzung auf Seite 2)

#### EDITORIAL



### Liebe LeserInnen!

Das neue Jahr ist auch schon wieder zu einem Sechstel aufgebraucht aber manche Thematiken des Vorjahrs erhalten erst jetzt schlagende Wirkung. Im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes wurde eine massive Verschärfung bei den Buchhaltungsvorschriften für Unternehmer angestrebt. Nun ist dieses Gesetz in Kraft und schon können wir über einige Erleichterungen berichten. Außerdem gibt es wieder jede Menge wertvolle und wichtige Inhalte und Hinweise die Ihnen den Weg zum wirtschaftlichen Erfolg etwas ebnen sollen.

Ihr Erfolg ist uns nämlich stets ein ganz besonderes Anliegen, dem wir unsere ganze Kraft und Aufmerksamkeit widmen. Doch wie werden wir von Ihnen gesehen? Wo gibt es Bedarf? Wo ist Lob angebracht? Diese Fragen beschäftigen natürlich auch unsere Kanzlei und deshalb möchten wir Sie herzlichst bitten, im Zeitraum vom 16. März bis zum 8. April 2007 völlig anonym an unserer jährlichen Klientenbefragung teilzunehmen.

PS: In dieser Ausgabe präsentieren wir zudem einen neuen Inhalts-Fixpunkt: „Der Gastkommentar“ eröffnet unseren Klienten und Partnern eine eigene Plattform um ihre Arbeit und ihre Ideen vorzustellen.

...und schließlich möchten wir, auch wenn der Zeitpunkt zum Erscheinungstermin dieser Publikation noch frühzeitig erscheint, auch gleich unsere allerbesten Ostergrüße und -wünsche an Sie richten. „Happy Easter 2007“ und viel Spaß mit unserer Zeitschrift wünscht

Mag Ursula Plachetka



# Kassensturz schon bald passé?

Bezeichnung und Preis (Brutto!) angeführt werden muss. Jeweils in dem Schnittpunkt beider Spalten ist die Anzahl der verkauften Waren einzutragen.

**Achtung:** Es wurde nunmehr vom Finanzministerium klargestellt, dass die „alte“ Stricherlisten-Methode, bei der in der rechten Spalte die Produkte standen und in der linken Spalte jeweils ein Strich für die Menge angegeben wurde, ab 01.01.2007 nicht mehr zulässig ist, da man nicht erkennen kann, welcher Geschäftsfall von den Produkten umfasst wird!

## 2) Tischabrechnung:

Hier muss nicht jeder einzelne Kunde abgerechnet werden, wenn mehrere Personen am Tisch in einer Gaststätte ihre Speisen oder Getränke konsumiert haben, wenn der Zeitpunkt der Bonierung, der Verrechnungskreis (Tisch) und die auf die einzelnen Produkte entfallenden Teilbeträge ersichtlich oder ermittelbar sind.

## 3) Stock- oder Standverrechnung:

Hier wurde auch vom Ministerium klargestellt, dass diese Methode ab 1. Januar 2007 nicht mehr als Ermittlungsmethode der Tageslosung anerkannt wird. Sie dient dann lediglich zur Kontrolle bei Anwendung der Kassensturz-Methode.

## 4) Automatenumsätze

Wenn Waren oder Dienstleistungen durch Automaten (z. B. Zigarettensautomaten) verkauft werden, muss für jeden einzelnen Automaten eine Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren oder Dienstleistungen (z.B. Zählwerkstand) erfolgen. Dadurch wird die Erfassung und Aufzeichnung der vereinnahmten Erlöse möglich. Die Zählwerkstände der einzelnen Automaten sind somit festzuhalten!

Eine tägliche Entleerung der Automaten ist nicht notwendig. Als nächstfolgender Arbeitstag ist der Tag der nächsten Kassenentleerung des Automaten anzusehen.

## Vereinfachungsregeln

Wenn bis 31.12.2006 bei einem Unternehmen noch die Kassensturz-Methode



angewendet wurde, keine Möglichkeit der Einzelaufzeichnungsmöglichkeit vorlag (z.B. es wurde keine elektronische Kassa, bis dato verwendet) dann kann 2007 die Kassensturz-Methode als Losungsermittlung weiterhin verwendet werden.

Liegt der Nettoumsatz 2006 und 2007 über € 150.000,-, dann muss ab 1. Januar 2008 die Losung nach den oben beschriebenen Methoden ermittelt werden! (Das einmalige Überschreiten innerhalb von 3 Jahren um 15 % der Toleranzgrenze ist jedoch erlaubt). Wenn nur 2007 einmalig die Grenze überschritten wurde, dann kann 2008 die vereinfachte Methode, d.h. der Kassensturz, angewendet werden.

Zu beachten ist daher, dass die Kassensturz-Methode im Jahr 2007 bei Überschreiten der Toleranzgrenze ein Auslaufmodell darstellt. Es ist bereits jetzt für 2008 vorzusorgen, um einen reibungslosen Übergang zu schaffen.

Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, können – soweit keine Einzelaufzeichnungen geführt werden – mittels vereinfachter Losungsermittlung (=Kassasturz) aufgezeichnet werden. Diese Ausnahmen sind explizit in der Verordnung angeführt und werden hier wie folgt erschöpfend beschrieben:

*Beförderung von Personen mit Fiakern oder Pferdeschlitten, Verkäufe im Freien (etwa von Christbäumen, Kränzen, Blumen, Maroni, Speiseeis), bei Verkäufen vom offenen Pick-up oder Pritschenwagen (etwa von Obst und Gemüse), bei Verkäufen von im Freien stehenden Verkaufstischen (etwa von Andenken, Neu-jahrsartikeln), Ausschank unter Schirmen und Zeltdächern im Freien (Schnee-Bar, Schischirme), sofern der Umsatz nicht in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit getätigt wird, nicht hingegen aber etwa bei Verkäufen aus einem Kiosk oder Fensterverkauf aus einem Verkaufstand.*

## Allgemeine wichtige Anmerkungen:

a) Computer oder Registrierkassen: Bücher und Aufzeichnungen sowie Grundaufzeichnungen dürfen immer in Schriftform (auf Papier) geführt werden.

**TIPP:** Es gibt keine Verpflichtung, eine bestimmte technische Ausstattung – einen Computer oder eine Registrierkasse – zu verwenden. Sie entscheiden dies nach wie vor nach der Notwendigkeit!

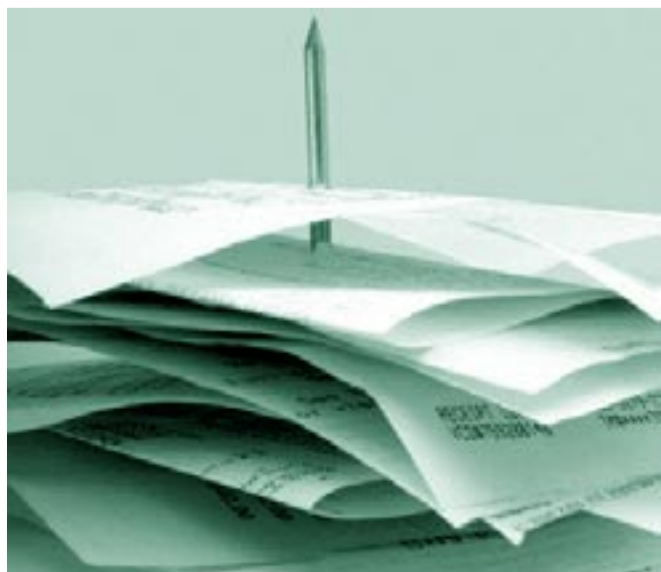
b) Zurverfügungstellung von Druckdateien: Falls jedoch eines der Systeme verwendet wird, welches Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträger (auch nur kurzfristig) speichert, so müssen diese Informationen dem Finanzamt elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung notwendig, um die (elektronischen) Bücher und Aufzeichnungen der Erhebung der Abgaben zugrunde legen zu können. Wenn Gründe vorliegen, „die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen“, kann eine Schätzungsbefugnis im Sinne der BAO vorliegen.

**TIPP:** Immer die Kassenbons (Tischbonierungen!) ausdrucken und auch 7 Jahre aufbewahren.

c) Grundaufzeichnungen neben der vereinfachten Losungsermittlung durch Kassensturz: Werden neben dem Kassensturz diverse Grundaufzeichnungen („Bonierungszettel“, Terminkalender, Mitarbeiterinsatzpläne, Notizzettel etc.) geführt, die keine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen, so sind diese auf jeden Fall aufzubewahren.

d) In Excel geführte Kassenberichte: Nach dem die Kassabuchführung so geführt und abgespeichert werden muss, dass nachträglich nichts verändert werden darf, genügt ein in Excel abgespeicherter Kassenbericht nicht mehr den Anforderungen der Finanzbehörden!

**TIPP:** Speichern Sie daher bitte Ihre Kassenberichte nicht in Excel-Format, sondern in einem Bild-Format ab (jpeg, gif, tif, pdf) Diese sind nämlich nachträglich nicht mehr so einfach abänderbar.



## IM FOKUS: SCHWERARBEITSVERORDNUNG

# Neue Melde- und Aufzeichnungspflicht für Dienstgeber!

Im Rahmen der Harmonisierung des Pensionsrechtes wurde als **besondere Art der Alterspension** die Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) eingeführt. Diese neue Pensionsart kann mit 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden und ermöglicht einen vor dem Regelpensionsalter liegenden Pensionsantritt. Die Einführung der Schwerarbeitspension steht in einem engen Zusammenhang mit der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen („Frühpensionen“) und ist als teilweise Ersatzlösung für diese aufgehobenen Pensionsarten anzusehen. Ziel ist es, Menschen, die lange Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben sowie längere Zeit schwer gearbeitet haben, einen früheren Pensionsantritt mit geringeren Abschlägen bei der Pension zu ermöglichen.

## Meldung der Schwerarbeitszeiten durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin:

Der Meldeverpflichtete ist der Dienstgeber/die Dienstgeberin im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AUG) der Überlasser und nicht der Beschäftigte die Meldeverpflichtung hat.

## Inhalt der Meldung:

Die Dienstgeber/Dienstgeberinnen haben dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2007 hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, geson-



dert folgende Daten zu melden:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten und
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeiten.

**Achtung!** Für Schwerarbeitszeiten sind keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

## Meldepflichtige Tätigkeiten:

Es sind alle Tätigkeiten, die unter den besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, an den Krankenversicherungsträger zu melden.

**TIPP:** Unter der Internetadresse [www.noegkk.at/mediaDB/116692.PDF](http://www.noegkk.at/mediaDB/116692.PDF) ist übrigens die Liste der gesetzlich definierten Schwerarbeitertätigkeiten einsehbar.

**Achtung!** Personen mit einer Behinderung von mindestens 80% gelten generell als Schwerarbeiter. Bei geringfügiger Beschäftigung ist keine Meldung erforderlich!

## Dauer der Schwerarbeitstätigkeiten:

Die Zeiträume des jeweiligen Kalenderjahres in denen Schwerarbeitstätigkeiten verrichtet wurden sind jährlich zu melden. Bei der Meldung ist zu beachten, dass, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Beschäftigung aufrecht bleibt, auch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Urlaube, Krankenstände) als Zeiten der Schwerarbeit gelten.

## Zeitpunkt der Meldung:

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt, zu erstatten. Die allgemeinen Bestimmungen zur Form der Meldungen nach dem ASVG sind entsprechend anzuwenden. Unterjährige Meldungen sind nicht möglich. So sind alle Schwerarbeitstätigkeiten aller Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, die im Jahr 2007 verrichtet wurden, frühestens ab 1. Jänner 2008 bis spätestens 29. Februar 2008 dem Krankenversicherungsträger zu melden.

## Meldeformulare und Datensatzänderungen:

Über die entsprechenden Meldeformulare bzw. Datensatzänderungen wird eine eigene Information der Krankenversicherungsträger folgen. Die Meldung hat jedoch in jedem Fall neben den Stammdaten der DienstnehmerInnen die Art der Schwerarbeitstätigkeiten sowie die Zeiträume, in denen diese Tätigkeiten verrichtet wurden, zu beinhalten. Für unsere



Klienten nehmen wir selbstverständlich die Meldungen nach Erhalt der Angaben nächstes Jahr automatisch vor.

**TIPP:** Teilen Sie uns bitte jetzt schon laufend mit, wenn Sie Dienstnehmer, die unter die Schwerarbeitsverordnung fallen, beschäftigen, damit wir rechtzeitig und vollständig die Meldungen für Sie vornehmen können.

## Melde- und Beitragspflicht nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz bleiben weiterhin aufrecht!

Durch die Schwerarbeitsverordnung ist es zu keiner Änderung der Bestimmungen des NSchG gekommen. Die Beitragszeiten nach dem NSchG sind allerdings dem Krankenversicherungsträger weiterhin zu melden.

Eine zusätzliche Meldung als „Schwerarbeitszeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung“ ist für dieselbe Tätigkeit nicht erforderlich.





# Netzwerkbasierende AntiMale-Ware für Klein- & Mittelbetriebe

von **THOMAS LAUTERBÖCK**

## Für wen ist heutzutage das Thema Antiviren-Programm kein Begriff?

Meistens verbinden die Benutzer mit diesem Synonym lediglich den aktiven Schutz des PCs und allenfalls der E-Mails vor Computer-Viren.

Damit ist der Schutz des Arbeitsplatzes aber leider noch lange nicht erfüllt. Aus Sicht der Unternehmen gehören ja nicht nur Viren zur Bedrohung, sondern, und das wird leider oft übersehen, auch so genannte Spy-Ware, Pishingmails, Spam-Mails oder gar der Zugriff von außen.

Besonders SPAM-Mails werden in vielen Fällen vernachlässigt. „Was soll's, die kann man ja löschen“ lautet da so manch nonchalanter Grundtenor. Da jedoch in der Alltagsrealität ein mangelhafter oder gar individuell fehlender geeigneter Schutz vor SPAM-Mails einen erheblichen Anteil des Mailverkehrs in Frage stellt und somit aktiv Ressourcen der Mitarbeiter unnötig bindet, ist es heutzutage auch und gerade für Kleinbetriebe bereits sehr interessant sich auch in dieser Hinsicht professionell zu schützen.

Wesentlich für den Schutz eines Unternehmens vor derartigen Bedrohungen ist eine aktuelle und umfangreiche Lösung mit zentralem Management von Vire-

nupdates und Versionen der Antiviren-Engine auf den einzelnen firmeneigenen Servern und PCs. Durch die Einbindung aller Server und PCs im Netzwerk wird ein automatisches Update der Geräte auf einen einheitlichen Stand der Virus-Definitionen und Programm-Versionen der Scan-Engines gewährleistet. Wird dann eine Bedrohung entdeckt, wird diese in einer zentralen Datenbank abgelegt, und dokumentiert somit über das ganze Unternehmen alle vorkommenden Bedrohungen.

Über die Verwaltungs-Tools kann jederzeit der Status eines einzelnen Rechner oder individuellen Servers abgefragt werden. Da sich die Anforderungen eines Unternehmens jedoch jederzeit ändern können, ist es auch immens wichtig, unternehmensweite Vorgaben vornehmen zu können. (z.B. Welche Dateien sollten vom Scan ausgeschlossen werden? Welche Mails sollen nicht kontrolliert werden? Welche E-Mails dürfen nicht an das Unternehmen geschickt werden? ...die Liste der möglichen Detailfragen ist sicherlich unbegrenzt erweiterbar).

Die eventuell anfallenden Mehrkosten gegenüber einer Einzelplatzlösung, erspart man sich durch vermindertes Risiko von nicht aktuellen Rechnern im Netz, Arbeitszeiterparnis bei E-Mail-Kontrolle

jedes einzelnen Mitarbeiters und auch mit einer Amortisation durch einen sehr geringen Wartungsaufwand.

**SYSTEMS<sup>2</sup> NETWORK**  
IT-Software-Consulting



## STEUERERLEICHTERUNGEN

# VfGH lässt jetzt die Freiberufler jubeln!

Eine gute Nachricht nach einem aktuellen Entscheid des VfGH stimmt Freiberufler fröhlich:

Auch **bilanzierende Freiberufler** können Steuerbegünstigung für **nicht entnommene Gewinne** beanspruchen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2007 können sämtliche Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen (also Freiberufler), nicht entnommene Gewinne in Höhe von € 100.000,00 mit dem Hälftesteuersatz versteuern, soweit sie ihren Gewinn nicht im Rahmen der Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermitteln, sondern bilanzieren. Dies ist die Konsequenz einer Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofes, sofern der Gesetzgeber keine völlige Veränderung des Steuersystems erlässt.

Der VfGH hat die bisherige gesetzliche Bestimmung, wonach die steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne auf Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieben beschränkt war, als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof begründet seine Aufhebung damit, dass diese Beschränkung unsachlich war. Die Grenzen zwischen den betrieblichen Einkunftsarten, speziell derjenigen zwischen den Einkünften

aus einem Gewerbebetrieb und den Einkünften aus selbständiger Arbeit, seien fließend und oft zufällig geworden, so der VfGH. Auch das betriebswirtschaftliche Umfeld freiberuflicher Tätigkeiten habe sich dem von Gewerbebetrieben stark angenähert.

Die Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf die Bezieher von Einkünften aus Gewerbebetrieben und Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Begünstigung für Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen.



## UNSERE KLIENTENBEFRAGUNG

## Sagen Sie uns Ihre ehrliche Meinung!

Ihr unternehmerischer, persönlicher und finanzieller Erfolg liegt unserer Kanzlei stets am Herzen. *Doch ist unsere Betreuung wirklich perfekt? Fühlen Sie sich gut betreut und gut aufgehoben?* Bewerten Sie uns, teilen Sie uns mit, was für Sie wichtig ist, loben und kritisieren Sie uns damit wir noch besser und individueller für Sie tätig werden können.

Denn wie alle Dienstleistungsbetriebe wollen natürlich auch wir nur zu gerne wissen wo wir stehen.

Bei unserer aktuellen Klientenbefragung können Sie völlig anonym teilnehmen und Ihre Bewertungen abgeben. Wie nehmen Sie also einfach, anonym und Zeit schonend an der Umfrage teil?

Unter [www.wirsteuerberater.at](http://www.wirsteuerberater.at) finden Sie im Internet im **Befragungszeitraum vom 16. März bis zum einschließlich 8. April 2007** die Befragungstitelseite der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Bitte klicken Sie den rot gekennzeichneten Link „**Zur Klientenumfrage**“ an und loggen Sie sich bitte mit folgenden Kennungen ein:

**Benutzername: plachetka372**

**Passwort: klient**

Damit erhalten Sie sofort Zugang zum umfassenden „**Klientenfragebogen**“ der es Ihnen ermöglicht, ganz unumwunden und völlig anonym Ihre Meinung und Bewertung zu unserer Kanzlei kundzutun.

Wir würden uns über Ihre zahlreichen Teilnahmen freuen, denn letztendlich entscheiden Sie auf diesem Wege mit, wie, wo oder ob wir noch stärker, besser oder individueller für Sie tätig werden können!



## SOZIALRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2006

## Highlights für Dienstgeber &amp; Dienstnehmer

**Anspruchsberechtigung nach dem Ausscheiden aus der Versicherung**

Durch die Verlängerung der Schutzfrist für Sachleistungen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung soll die Erbringung von ärztlichen Leistungen nunmehr länger als bisher sichergestellt werden. Daher wurde der Versicherungsschutz von 3 (drei) auf 6 (sechs) Wochen verlängert.

Voraussetzung dabei ist, dass eine Person 6 Wochen davor entweder durchgehend bzw. im letzten Jahr insgesamt 26 Wochen versichert war. Die Schutzfrist gilt auch für Mitversicherte. Eine begonnene Krankenbehandlung wird jedenfalls fortgesetzt, egal ob die Schutzfrist beendet ist oder nicht.

**Achtung bei Krankengeld:** Aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene Personen haben nur in den ersten 3 (drei)

*Wochen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an einen Anspruch auf Krankengeld.*

**Meldung von Arbeitsunfällen bei Arbeitskräfteüberlassung**

Nach dem ASVG haben die Dienstgeber jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als 3 (drei) Tagen völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, sowie Berufskrankheiten eines Unfallversicherten längstens binnen 5 (fünf) Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt diese Meldepflichtung neuerdings dem „Beschäftiger“ (dieser Begriff kennzeichnet jene Firma wohin der/die Beschäftigte für eine Tätigkeit überlassen wurde) und nicht dem eigentlichen Dienstgeber (z.B. Zeitarbeitsfirma etc.).

**Neue Rechtslage bei der Mitversicherung von Angehörigen und Lebensgefährten**

Die Angehörigeneigenschaft der zum Stichtag 31. Juli 2006 bereits mitversicherten Personen, die zu diesem Datum das 27. Lebensjahr vollendet hatten, bleibt aufrecht, solange sich der „maßgebliche Sachverhalt“ nicht ändert.

Bei zum selben Stichtag mitversicherten Personen, die am 31. Juli 2006 noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten, endet die Mitversicherung, wenn sich der „maßgebliche Sachverhalt“ nicht vorher ändert, jedenfalls mit dem 31. 12. 2009!

Was versteht man darunter? Nun, unter einer „Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes“ ist die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes bzw. der Lebensgemeinschaft, der Wegfall der unentgeltlichen Haushaltsführung oder das Entstehen eines eigenen Versicherungsverhältnisses zu verstehen.

**Achtung:** Tritt eine Änderung des Sachverhalts nur für einen einzigen Tag ein, endet die bestehende Mitversicherung jedenfalls mit diesem Datum! Das bedeutet: Sollte nach den neuen Regelungen keine Mitversicherung mehr möglich sein und auch sonst kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz bestehen, so ist der Abschluss einer Selbstversicherung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse empfehlenswert.

Eine Mitversicherung für Lebensgefährten kann seit 1. August 2006 für eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt beantragt werden, wenn:

- diese Person sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 18 Jahren widmet oder sich früher für mindestens vier Jahre der Kindererziehung gewidmet hat; oder
- diese Person Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 hat; oder
- diese Person den/die Versicherte(n) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 pflegt.



## Anlaufverluste bleiben aufrecht!

Mit dem KMU-Fördergesetz 2006 wurde für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ein genereller Abzug von offenen Verlusten der letzten 3 Jahre eingeführt. Eine Ergänzung stellt nunmehr endlich sicher, dass Anlaufverluste der Wirtschaftsjahre bis 2006 weiterhin abzugsfähig bleiben, auch wenn sie nach der mit KMU-Fördergesetz 2006 geschaffenen Dreijahresregelung aus dem Verlustvortrag herausfallen würden.

Damit gehen nunmehr nicht mehr – wie bei Einführung des Gesetzes vielerorts befürchtet – bis 2006 entstandene und noch nicht verwertete Anlaufverluste nicht unter, sie bleiben – zeitlich unbegrenzt – vortragsfähig.

### WICHTIGE TERMINE

## Wichtige Termine für Mai 2007

Bitte nicht vergessen! Am 15. Mai 2007 kommt es zur Fälligkeit des zweiten Viertels der Einkommensteuervorauszahlung für das Jahr 2007!

Auch die Fälligkeit des zweiten Viertels der Körperschaftsteuervorauszahlung 2007 darf auf keinen Fall vergessen werden!

### GASTKOMMENTATOREN GESUCHT!

Wenn auch Sie in einer der nächsten Ausgaben unseres Klientenmagazins Ihre Tätigkeiten einem breiten Publikum vorstellen möchten, dann ersuchen wir um Kontaktaufnahme unter [ursula@plachetka.at](mailto:ursula@plachetka.at)

### IN EIGENER SACHE II

Falls Sie Papierstapel ablehnen und moderne Kommunikation lieben: Das Kanzlei-Magazin „clever steuern“ ist auch als PDF-File über Anmeldung auf unserer Homepage [www.plachetka.at](http://www.plachetka.at) beziehbar.

### DIE NÄCHSTE AUSGABE

Bitte schon jetzt vormerken!  
Die Ausgabe 04 (Sommer 2007) erscheint am 5. Juni 2007.

## Impressum:

**Medieninhaber, Herausgeber & Verleger** Plachetka & Partner Steuerberatungsges.m.b.H. **Chefredakteurin:** Mag Ursula Plachetka **Artdirektion** Mag Mario Koepl **Foto&Grafikquellen:** Corbis Stock Photography London, Getty Images Tokyo Branch **Gestaltung, Layout & Umsetzung:** Mag Mario Koepl **Vertrieb** Plachetka & Partner Steuerberatungsges.m.b.H. **Druck** Plachetka & Partner Steuerberatungsges.m.b.H. **Verlags- und Redaktionsadresse:** Enzersdorfer Strasse 7, 2340 Mödling, Telefon: 02236-22516-0, E-Mail: [steuerberatung@plachetka.at](mailto:steuerberatung@plachetka.at), Internet: [www.plachetka.at](http://www.plachetka.at) **ABO-Bestellungen:** [steuerberatung@plachetka.at](mailto:steuerberatung@plachetka.at) **Hinweis laut Mediengesetz:** Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.

## Aktuelle Prüfungsschwerpunkte!

Aufgrund der letzten Monate Prüfungsverfahren zeigt sich, dass sich in den so genannten GPLA's (Gemeinsame Prüfung Lohn-Abgaben), die durch die Finanzämter oder durch die Gebietskrankenkassen durchgeführt werden, eindeutig folgende Prüfungsschwerpunkte herauskristallisieren:

a) Ausländische Subunternehmer, die als Einzelunternehmer auftreten (besonders in der Baubranche) werden zu Befragungen durch den Prüfer vorgeladen, um festzustellen, ob sie alle Eigenschaften eines Unternehmers erfüllen (siehe Artikel in der

Herbstausgabe unseres Klientenmagazins)  
b) Generelle Überprüfung der Fremdleister, ob tatsächlich Unternehmer- oder Dienstnehmereigenschaften überwiegen.

**TIPP:** Bevor Sie Verträge mit Subunternehmern bzw. Fremdleistern abschließen, überprüfen Sie genau, ob es sich um einen echten Werkvertrag oder ein Dienstverhältnis handelt! Falsche Interpretationen können im Nachhinein sehr teuer werden. Wir beraten Sie gerne weiter!

## Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen

Die Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung soll mit Wirkung Kalenderjahr 2007 wieder eingeführt werden, die zulässigen Wertpapiere werden jedoch auf den EU-Raum ausgedehnt. Überdies können Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen auf das Deckungsausmaß angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch,

dass die Rückdeckungsversicherungen zu höchstens 40 % in Aktien oder andere Kapitalanlagen mit schwankendem Ertrag anlegen. Diese Wertpapiere oder Rückdeckungsversicherungen dürfen jedoch nicht zu anderen Besicherungen verwendet werden.

### IN EIGENER SACHE

**AUS AKTUELLEM ANLASS MÖCHTEN WIR SIE NOCHMALS DARAN ERINNERN, DIE MONATLICHEN UNTERLAGEN UND BELEGE MINDESTENS ZWEI WOCHEN VOR DEM FÄLLIGKEITSTERMIN AN UNS ZU ÜBERGEBEN! NUR DURCH DIE EINHALTUNG DIESER FRIST IST EINE ORDNUNGSGEMÄßE ERLEDIGUNG MÖGLICH. WIR DANKEN FÜR IHR VERSTÄNDNIS!**

## Änderungen bei Kfz- & Mineralölsteuer

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Transportwirtschaft soll ab 01.07.2007 die KFZ- Steuer für LKW halbiert werden.

Wehrmutstropfen ist jedoch dabei, dass der Steuersatz für Benzin um 1 Cent je Liter, jener von Gasöl (Diesel) um 3 Cent je Liter mit Wirkung 01.07.2007 erhöht werden.

### FROHE OSTERN!

